

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0248/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.05.2017	öffentlich

### Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Verlustabdeckung des Kreiskrankenhauses Saarburg für 2016 (Restzahlung)

#### Kosten:

Betrag:	75.793,17
Haushaltsjahr:	2017
Teilhaushalt:	9
Buchungsstelle:	41111.572100
Haushaltsansatz:	600.000

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss beschließt, aus Haushaltsmitteln des Kreishaushaltes 2016 (Rückstellung) eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 75.793,17 € für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Verlustübernahme (Wirtschaftsjahr 2016) für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH (KKH Saarburg GmbH).

Der gesamte Deckungsbeitrag des Gesellschafters (Landkreis Trier-Saarburg) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2016 der KKH Saarburg GmbH summiert sich mit dieser Zahlung auf 1.675.793,17 €.

Sofern sich aus dem endgültigen testierten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2016 ergibt, dass der Betrag nach den im Betrauungsakt genannten Kriterien das dort für die beauftragten Bereiche ausgewiesene Defizit übersteigt, fordert der Landkreis die Gesellschaft zur Rückzahlung der Differenz auf. Bis dato gilt die voraussichtliche Verlustabdeckung 2016 in Höhe von 1.675.793,17 € als Vorauszahlung.

Die Verwaltung (Abteilung 6) hat zu Lasten des Haushalt 2016 bereits eine Rückstellung in Höhe von 100.000 € gebildet und wird beauftragt die erforderlichen Buchungen vorzunehmen und den Betrag in Höhe von 75.793,17 € auszusahlen.

## Sachdarstellung:

Im Haushaltsplan 2016 wurden für die voraussichtliche Verlustabdeckung 2016 der KKH Saarburg GmbH Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 € veranschlagt. Im Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses für das Wirtschaftsjahr 2016 ist ein Fehlbetrag von 1.713.000 € ausgewiesen.

Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (600.000 €) erfolgte, in Übereinstimmung mit der Beschlusslage des Kreistages und entsprechend dem Liquiditätsbedarf der KKH Saarburg GmbH, am 10. November 2016.

Zur Wahrung der laufenden Liquidität der KKH Saarburg GmbH wurde die Verwaltung durch Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2016 ermächtigt, eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.000.000 € im Rahmen des jeweiligen Liquiditätsbedarfs in Anwendung des Betrauungsakts des Landkreises Trier-Saarburg kassenwirksam auszuzahlen. Der gesamte Deckungsbeitrag des Gesellschafters (Landkreis Trier-Saarburg) für das noch nicht abgelaufene Wirtschaftsjahr 2016 der KKH Saarburg GmbH summiert sich mit dieser überplanmäßigen Zahlung auf zunächst 1.600.000 €. Die Auszahlungen erfolgten am 23. Januar 2017 i.H.v. 600.000 €, am 26. Januar 2017 i.H.v. 100.000 € und am 2. März 2017 in Höhe der restlichen 300.000 €

Um die vollständige Verlustabdeckung bereitstellen zu können, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Kreishaushalt 2016, zu Lasten des Haushalt 2016, eine Rückstellung in Höhe von 100.000 € gebildet. Aus dieser Rückstellung kann die jetzt noch erforderliche Auszahlung i.H.v. 75.793,17 € geleistet werden.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten der KKH Saarburg GmbH und infolge der Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die kurz vor dem Abschluss stehen, wurde der momentane Bilanzverlust 2017 der KKH Saarburg GmbH nach Zahlung der Ausgleichsbeträge von bisher insgesamt 1.600.000 € (600.000 € Haushaltsansatz + 1.000.000 € überplanmäßige Auszahlung) mit einem Betrag von -75.793,17 € festgestellt.

Um das Eigenkapital der KKH Saarburg GmbH auf dem Vorjahresniveau zu halten, ist es notwendig diesen Verlust vollständig auszugleichen.

Die Beurteilung des Ergebnisses des ideellen Bereichs der Betriebsstätte Krankenhaus führt zu einem weiteren ausgleichsfähigen Betrag in Höhe von 296.297,01 €.

Hieraus ergibt sich dann folgenden Berechnung:

Jahresfehlbetrag – Betriebsstätte Krankenhaus	1.896.297,01 €
+ Gewinne nicht ideeller Bereich	214.550,13 €
+ Gewinn (Jahresüberschuss Seniorenzentrum)	5.953,71 €

Jahresfehlbetrag – Betriebsstätte Krankenhaus -	1.675.793,17 €
./i. bisherige Zahlungen des Landkreises	1.600.000,00 €
<b>noch auszugleichender Betrag</b>	<b><u>75.793,17 €.</u></b>

Um den Verlust auszugleichen und ein weiteres Abschmelzen der Eigenkapitalausstattung der KKH Saarburg GmbH zu verhindern, ist die Zahlung in Höhe von 75.793,17 € erforderlich.

Die KKH Saarburg GmbH kann in der Folge des Kreisausschussbeschlusses eine entsprechende Forderung gegenüber dem Gesellschafter (Landkreis Trier-Saarburg) „bilanzwirksam“ einbuchen.

Mit Beschluss des Kreistags vom 29.10.2012 wurde die KKH Saarburg GmbH vom Landkreis mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge betraut. Dies geschah unter Verabschiedung eines Betrauungsaktes, mit dem auch eine Grundlage für Beihilfen des Landkreises als Gesellschafter an die Gesellschaft geschaffen wurde. Dieser Betrauungsakt stellt die Grundlage für die in der Folge geleisteten Verlustausgleichszahlungen des Landkreises dar und enthält folgende Regelungen:

**– § 3 –**  
**Berechnung und**  
**Änderung der Ausgleichszahlung**  
**(Zu Art. 5 des DAWI-Beschluss)**

(1) Das Krankenhaus stellt jährlich einen Jahreswirtschaftsplan auf. In diesem werden die Leistungsbereiche nach § 2 Absatz 1 separat ausgewiesen. Ergibt sich im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag, so kann der Landkreis diesen auf Antrag des Kreiskrankenhauses bis zu seiner vollen Höhe ausgleichen, soweit der Fehlbetrag aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 1 resultiert. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft. Der Landkreis entscheidet im Rahmen seines Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes über Höhe und Form des Ausgleiches.

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag als im Jahreswirtschaftsplan vorhergeplant, so kann auch dieser unter der Voraussetzung des Abs. 1 ausgeglichen werden.

Da hiernach die Voraussetzungen für die Übernahme des Fehlbetrages des Kreiskrankenhauses durch den Landkreis gegeben sind, schlägt die Verwaltung vor, eine überplanmäßige Auszahlung zu leisten und so die haushalterischen Voraussetzungen zur Zahlung des höheren Verlustausgleichs der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2016 zu schaffen.

**Aus haushaltsrechtlicher Hinsicht wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:**

Grundsätzlich kann ein Fehlbetrag erst dann ausgeglichen werden, wenn er der Höhe nach fest steht. Bei der GmbH ist dies erst mit dem geprüften Jahresabschluss für 2016 sowie einer getrennten Rechnungslegung für die betrauten Bereiche der Fall. Da diese Voraussetzung formell noch nicht gegeben ist, wird der Kreisausschuss gebeten, mit obigem Beschlussvorschlag die Voraussetzungen für eine Abschlagszahlung an die Gesellschaft zu schaffen.

Sollte die Verlustabdeckung, nach endgültigem Testat, nicht in vollem Umfange benötigt werden, wird sie zurückgefordert werden.

Der überplanmäßige Mehraufwand bei der Buchungsstelle 41111-572100 / HJ. 2016 kann durch Gesamteinsparungen im Ergebnishaushalt 2016 und die gebildete Rückstellung gedeckt werden.